

1008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (913 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß auf Grund der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, erfolgten Änderung des Art. 41 Abs. 2 B-VG ein Volksbegehren keinen ausformulierten Gesetzentwurf mehr enthalten muß. Es sollen demnach auch Volksbegehren ohne Gesetzesvorschlag zugelassen werden, denen die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens zugrunde liegt.

Darüber hinaus soll durch die Anfügung eines § 10 Abs. 4 die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden, sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Stimmberechtigten auf der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Killisch-Horn, Dr. Helene Partik-Pablé, Köck und Dr. Etmayer sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (913 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 06 16

Scheucher
Berichterstatter

Elmecker
Obmann